



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0608 - 0608, DOK 552.3/017-OLG

**Zwangsvollstreckung - Durchsuchung - Gebühren - § 758 ZPO und  
§ 58 BRAGO - Beschluß des OLG Stuttgart vom 21.08.1985  
- 8 W 378/85**

Zwangsvollstreckung - Durchsuchung - Gebühren -  
§ 758 ZPO - § 58 BRAGO  
Erteilt der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen  
Zwangsvollstreckungsauftrag, gibt dieser, weil die Schuldnerin die  
Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten verweigert, die  
Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger zurück und erneuert  
dieser nach Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung  
gem. § 758 ZPO seinen Vollstreckungsauftrag, so handelt es sich  
insgesamt um eine Angelegenheit der Zwangsvollstreckung  
(§ 58 Abs. 1 BRAGO).

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1986, Heft 2, Seite 26